

# **„Garagenverein Alte Ziegelei“ e.V. Erfurt**

**Zur Alten Ziegelei 12, 99091 Erfurt**

## **Satzung**

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 18.09.2009**

**Registriert beim Amtsgericht Erfurt am: 12.01.2010**

Stand: Montag, 18.09.2009

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Garagenverein trägt den Namen „**Garagenverein Alte Ziegelei“ e.V. Erfurt**  
Er ist aus der im Jahre 1987 gegründeten Garagengemeinschaft hervorgegangen.
2. Sitz des Vereins ist Erfurt; Gerichtsstand ist das Amtsgericht Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt
3. Die Anschrift lautet:

**Vereinsname:** „Garagenverein Alte Ziegelei“ e.V. Erfurt  
**Strasse:** Zur Alten Ziegelei,  
**PLZ Ort:** 99091 Erfurt

4. Der Verein ist unter der Nummer 181 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt mit Datum vom 21.Juni 1990 registriert, zuletzt geändert am 29.05.2008.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Garagenvereins ist die Nutzung, Erhaltung und Verwaltung der sich im Eigentum von Mitgliedern und des Vereins befindlichen Garagen und des Grundstücks und der zugehörigen Nebenanlagen, wie Wasch- und Reparaturplätze (Rampe), Werkstatt, Elektro-, Beleuchtungs- und Druckluftanlagen, WC-Anlagen, Büro, Zufahrt einschl. Toranlage , Verkehrsflächen innerhalb des Garagenkomplexes einschl. Entwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwasser sowie Kleinkläranlage , Ölfilter , Umzäunung und Grünflächen.
2. Aufgabe des Vereins ist es,
  - den Bestandsschutz des Eigentums seiner Mitglieder und der Baulichkeiten sowie des Grundstücks des Vereins im Rahmen der geltenden Gesetze zu sichern
  - Anlagen und Anpflanzungen zu erhalten und weiter zu entwickeln.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Garagenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigende Zwecke „ der Abgabenordnung; er verfolgt auch nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Mittel des Garagenvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Gemeinnützigkeit des Garagenvereins zieht nicht zwingend die Gemeinnützigkeit der ihm beigetretenen Mitglieder nach sich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung zur Nutzung der Garagen und des Grundstückes als Eigentümer ist die Mitgliedschaft im Garagenverein.
2. Mitglied des Garagenvereins ist der Bürger, der innerhalb des Garagenkomplexes eine Garage errichtet, finanziert oder käuflich erworben und die Satzung, Garagenordnung und Finanzordnung des Vereins anerkennt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Eigentumsaufgabe freiwillig aus dem Verein auszutreten.
4. Bei Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft können Ehegatten sich gegenseitig vertreten.
5. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, Vereinsmitgliedern für hervorragende Mitarbeit die „ Ehrenmitgliedschaft „ zu verleihen.
6. Jedes Mitglied darf max. 20 Garagen in seinem Eigentum haben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, mit der Eigentumsaufgabe, mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
  - mit der Auflösung des Vereins
2. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Garagenverein muss schriftlich erklärt werden.
3. Grundsatz: Mieter von Garagen, unabhängig davon, ob sie im Direktverhältnis zum Verein oder im Drittverhältnis zu einem Garageneigentümer stehen, sind keine Vereinsmitglieder!

## **§ 6 Mittel des Vereins**

1. Der Verein ist finanziell unabhängig. Er bildet seine finanziellen Mittel durch das Beitragsaufkommen und durch Umlagen von seinen Mitgliedern. Beiträge werden für die Mitgliedschaft im Verein erhoben.  
Umlagen sind zu leisten für:
  - 1.1. den Elektroanschluß der Garage als Grundpreis
  - 1.2. den Elektroverbrauch als Leistungspreis
  - 1.3. die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht- sowie Feuerversicherung
  - 1.4. die Pflege und Erhaltung der baulichen und sonstigen Anlagen als jährliche Werterhaltungs- bzw. Instandsetzungspauschale.
  - 1.5. Steuerliche Abgaben:
  - 1.6. Grundsteuer A für das Gesamtgrundstück
  - 1.7. Grundsteuer A für die Pumpstation
  - 1.8. Einleitungsgebühren für Schmutz- u. Regenwasser in die kommunalen Netze
  - 1.9. Reinigung der Kleinkläranlage und des Fett-/ Ölabscheiders
  - 1.10. Sonstige kommunale Abgaben/ Gebühren
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden durch den Vorstand beschlossen und in einer jährlichen Finanzinfo mit der Jahresmitteilung den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
3. Beiträge und Umlagen können nicht zurückgefordert werden.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind jährlich abzurechnen, dem Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen und vom Vorstand zu bestätigen. Durch Vorstandsbeschluss erfolgt die Entlastung.
5. Die wirtschaftlichen Beziehungen des Vereins sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden in schriftlicher Form und persönlich an jedes Mitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
3. Die Einladung muss ferner den genauen Veranstaltungsort und den Termin der Mitgliederversammlung beinhalten.
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:
  - die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - den Geschäftsbericht des Vorstandes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - den Bericht der Kassenprüfer
  - die Grundrichtung der Vereinsarbeit
  - die Satzungsarbeit
  - die Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins

5. Die auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.  
Bei Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch formlose Abstimmung mittels Handzeichen.
8. Jedes Garagenmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn das Mitglied mehrere Garagen besitzt. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§32 BGB). Dabei ist immer die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
9. Die Mitgliederversammlung wird im Rhythmus von 5 Jahren durchgeführt. Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen können durch mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder und durch den Vorstand einberufen werden.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied zugänglich zu machen. Einsprüche zum Protokoll sind innerhalb 2 Wochen nach Aushang geltend zu machen und innerhalb 4 Wochen vom Vorstand zu klären.
11. Allen Mitgliedern des Vereins wird vom Vorstand zum Jahresende eine „Jahresmitteilung“, bereitgestellt, in der über die aktuellen Probleme, die Finanzinfo für das Folgejahr, die konkreten Arbeits- und Werterhaltungsleistungen und die allgemein interessierenden Fragen der Vereinsarbeit informiert wird. Weitere wichtige Informationen für die Vereinsmitglieder sind den aktuellen Aushängen im „Schaukasten“ im Garagenkomplex zu entnehmen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Er besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter,
  - Kassenwart
  - Und mindestens 2 Mitglieder als erweiterter Vorstand
2. Rechtsgeschäfte ab 500,00 € bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch erweiterte Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt; bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, Stellvertreter und Kassenwart
5. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für
  - die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr - gerichtlich und außergerichtlich -sowie den Abschluss von Verträgen in seinem Namen
  - die Verwaltung und die Nachweisführung der finanziellen Mittel des Vereins
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - die Entscheidung über Maßnahmen der Werterhaltung und über Neuanschaffungen
  - die Vorbereitung und Organisation der gemeinschaftlichen Arbeitseinsätze
  - die Führung einer Mitgliederliste
  - die Information der Mitglieder über aktuelle Probleme und Maßnahmen
  - die Durchsetzung der Garagenordnung ( Anlage 1 ) und der Finanzordnung ( Anlage 2 )
7. Zwischen den Mitgliederversammlungen leitet der Vorstand die Arbeit des Vereins
8. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Für die zusätzlichen Aufwendungen erhalten die Vorstandsmitglieder eine finanzielle Abgeltung. Der Vergütungssatz wird in der Finanzinfo geregelt. Unter diese Regelung fällt nicht die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
9. Der Vorsitzende oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung innerhalb der Wahlperiode abgewählt werden.
10. Der Vorstand tagt vierteljährlich; die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen
11. Der Verein haftet nach § 31 BGB für die Schäden, die durch verpflichtende Handlungen des Vorstandes im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 5 Jahre; sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Sie kontrollieren die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinssatzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer führen die Kontrolltätigkeiten kontinuierlich aus und informieren den Vorstand über festgestellte Mängel, schlagen Maßnahmen zur Beseitigung vor und kontrollieren deren Durchführung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit erfolgen.
2. Nach beschlossener Auflösung sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Eine dahingehende Satzungsänderung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.
2. Die neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2009 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft.
3. Die Satzung der Garagengemeinschaft vom 29.05.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.
4. Gleichzeitig treten in Kraft :
  - Anlage 1 – Garagenordnung
  - Anlage 2 – Finanzordnung

Erfurt, den 18.09.2009

  
Vorsitzender

**„Garagenverein Alte Ziegelei“ e.V. Erfurt**

Zur Alten Ziegelei  
99091 Erfurt

Anlage 1 - Garagenordnung  
Anlage 2 - Finanzordnung